

Entscheidung Nr. 4104 (V) vom 18.02.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.12.1990 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 18.02.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Länderbeisitzer Bremen:

einstimmig beschlossen:

"Traumwelt"
Clairon, Clark L.
Taschenbuch
Reihe Non Stop Nr. 22 362

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH ist Verfahrensbeteiligte. Sie gibt das Taschenbuch "Traumwelt" von Clark L. Clairon heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 155 Seiten und kostet DM 8,80.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben:
" 'Wir erhielten vierzehn Antworten auf unsere Anzeige, aber wir schreiben zuerst nur euch. Weil ich, Kim, finde, daß unser Liebesleben ein bißchen langweilig wird und wir der Erfahrung des zwanzig Jahre älteren Herbert bedürfen. Weil ich, Carlo, von jeher verrückt war nach großen blonden Frauen wie Inge.'

So geht bei Inge und Herbert nach dreizehn Ehejahren buchstäblich die Post ab. Picknicks, Spaziergänge, Kinobesuche und trautes Beisammensein werden unvergeßliche Erlebnisse für die beiden Paare und verwandeln den etwas abgeschlafften Ehealltag in eine Traumwelt."

Das hat die Indizierung beantragt. Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung auf die Aneinanderreihung pornographischer Handlungsbeschreibungen Bezug genommen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Traumwelt" von Clark L. Clairon war auf Antrag des in die Liste der Jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters in sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch - wie der Antragsteller zutreffen ausführt, aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und lädt somit zur Stellenlektüre ein.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle

werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommen nicht in Betracht. Es kann hier dahinstehen, ob dem Taschenbuch nach dem formalisierten Kunstbegriff des Bundesverfassungsgerichtes ein künstlerischer Wert zuzusprechen ist. Auf jeden Fall muß die dann gebotene Abwägung hier eindeutig zu Gunsten des Jugendschutzes ausfallen, da in dem Taschenbuch in primitiver Sprache pornographische Handlungsbeschreibungen aneinandergereiht werden, was den alleinigen Zweck verfolgt, den Leser sexuell zu stimulieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlicher schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).